

Nr. W 5 S 11.608



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

gegen

Verwaltungsgemeinschaft

Marktheidenfeld

vertreten durch den Vorsitzenden

Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

wegen

Untersagung einer Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz

die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda

die Richterin Eichhorn

ohne mündliche Verhandlung am **9. August 2011**

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 8. August 2011 gegen den Bescheid der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vom 2. August 2011 wird wiederhergestellt.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.
- IV. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ***** gewährt.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 2. August 2011 untersagte die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld die vom Antragsteller angezeigte Veranstaltung „4. Nationaler Frankentag“ am 13. August 2011 in Roden-Ansbach.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Verwaltungsgemeinschaft erlasse den Bescheid als Behörde der Mitgliedsgemeinde Roden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft ergebe sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO.

Nach Art. 19 Abs. 4 LStVG könne die Verwaltungsgemeinschaft die Veranstaltung versagen, wenn nur so sichergestellt werden könne, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhütet, erhebliche Nachteile oder

Belästigungen vermieden würden oder die Natur erheblich beeinträchtigt werde. Nach einer intensiven Abwägung der für und gegen die Veranstaltung sprechenden Gründe sei auf der Grundlage des Art. 19 Abs. 4 LStVG die angemeldete Versammlung zu untersagen. Den Gefahren, die durch die Veranstaltung selbst und für das hierfür vorgesehene Gelände entstünden, könne auch nicht durch Auflagen begegnet werden.

Einige der vom Veranstalter vorgelegten Liedtexte erfüllten den Straftatbestand des § 130 StGB und seien von der Staatsanwaltschaft Würzburg bereits als indiziert mitgeteilt worden. Es sei zu befürchten, dass im Laufe des Auftritts der Bands weitere, noch nicht vorgelegte Texte gesungen würden, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllten. Auflagen als milderes Mittel stünden nicht zur Verfügung, wenn es um gesetzlich Verbotenes gehe. Gerade an der Unterbindung strafrechtlich sanktionierter Handlungen bestehe ein erhebliches Interesse.

Direkt hinter dem Veranstaltungsgelände liege das durch die zuständigen Naturschutzbehörden ausgewiesene Biotop mit der Nr. 60230058003. Selbst wenn durch Auflagen der Schutz dieses Biotops verfügt werden könne, könne bei einer derartig großen Veranstaltung nicht durch den Veranstalter sichergestellt werden, dass eine erhebliche Störung des Biotops ausgeschlossen werden könne.

Darüber hinaus entstehe durch den Auftritt der geplanten Live-Bands eine erhebliche Lärmbelästigung für die Nachbarschaft, die auch nicht durch immissionsschutzrechtliche Auflagen verhindert werden könne. Der Anmelder selbst habe erklärt, die Bühne so aufzustellen, dass eine direkte Abschallung in Richtung des Ortes erfolge. Im Übrigen sei es in der täglichen Praxis kaum möglich, für die Dauer des gesamten Konzertes die entsprechenden Schallpegel zu messen, damit direkt auf den Anmelder zugegangen werden könne.

Zusätzlich komme noch der Art und dem Inhalt der beabsichtigten Musikdarbietungen eine besondere Bedeutung zu. Durch die vorgelegten Texte sei zu befürchten, dass hier durch das Überschreiten der Grenze der Zumutbarkeit

das soziale Zusammenleben stark gefährdet werde. Der Frankentag besitze im Landkreis Main-Spessart keine überörtliche Bedeutung und werde somit auch nicht von der Bevölkerung angenommen. Es könne den Anwohnern im Ortsteil Ansbach nicht zugemutet werden, derartige Liedtexte zwangsläufig mit anzuhören. Für den Frankentag liege keinerlei Sozialadäquanz vor, somit fehle ein erhebliches Kriterium für die Zumutbarkeit der Veranstaltung.

Die Erschließung des Veranstaltungsgeländes sei nicht gesichert, da sie über einen ca. 200 m langen, nur äußerst schwer zu befahrenden Grünstreifen erfolge. Dies könne zudem nur in einer Art von Einbahnverkehr erfolgen, der Anmelder habe hierzu kein schlüssiges Konzept vorgelegt.

Auf dem Nachbargrundstück des Veranstaltungsgeländes befänden sich zahlreiche, nicht mehr genutzte, teilweise dem Abfallrecht zuzuordnende landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Materialien. Hier lägen zudem zahlreiche Pflastersteine, das Gelände sei von Metallgegenständen wie Nägeln usw. durchsetzt. Selbst bei einer direkten Abzäunung des Veranstaltungsgeländes, die laut dem Anmelder nur von einer Seite aus erfolgen werde, könne nicht ausgeschlossen werden, dass von diesem Grundstück Gefahren für die Besucher, insbesondere Kinder, ausgingen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides verweist auf die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld als Beklagte. Unterzeichnet ist der Bescheid vom Gemeinschaftsvorsitzenden.

2.

Am 8. August 2011 ließ der Antragsteller im Verfahren W 5 K 11.607 bei Gericht Klage erheben mit u.a. dem Antrag,

den Bescheid der Verwaltungsgemeinschaft
Marktheidenfeld vom 2. August 2011 aufzuheben.

Zugleich wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, der Antragsteller habe nach den Vorgesprächen, die zu der Veranstaltung stattgefunden hätten, davon ausgehen können, die Veranstaltung sei grundsätzlich genehmigungsfähig. Am 25. Juli 2011 habe ein Kooperationsgespräch stattgefunden. Anlässlich dessen sei dem Antragsteller von der Polizei eröffnet worden, dass sieben titelmäßig nicht bezeichnete Lieder der Musikgruppe „F****“ und eines der Gruppe „Untergrundwehr“ von der Staatsanwaltschaft Würzburg beanstandet worden seien aufgrund Indizierung. Vom Antragsteller sei zugesagt worden, hierfür Ersatzlieder zu benennen. Die Polizei habe zugesagt, die Titel der insgesamt acht beanstandeten Lieder zeitnah mitzuteilen. Die Texte der restlichen, bisher noch nicht mitgeteilten Lieder der Gruppe „L*****“ seien übergeben worden. Bezüglich des Biotops habe man sich vor Ort darauf geeinigt, dass von diesem ein Abstand von 10 m einzuhalten sei. Zur Frage des Parkraums und der An- und Abfahrten sei man übereingekommen, die vom Antragsteller vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung über Feldwege zu akzeptieren. Zusätzlich sei von der Polizei angeregt worden, für etwaiges Besuchermehraufkommen die öffentliche Rothenfelser Straße in der Gemeinde Roden-Ansbach zu nutzen. Bezüglich der wegen des Nachbargrundstücks bestehenden Sicherheitsbedenken sei von der Polizei verlangt worden, die Geräte entweder an den Grundstücksrand zu verbringen oder den Zugang zum Grundstück vom Veranstaltungsgelände hin mit einem Bauzaun zu versperren.

Weiter habe die Polizei angeregt, die Beschallung nicht in Richtung Ortsbebauung zu lenken, sondern von dieser weg in Richtung Wald umzukehren. Die Organisatoren um den Antragsteller seien übereingekommen, auch diesen Vorschlag anzunehmen.

Entgegen der polizeilichen Zusage seien die angeblich unzulässigen Lieder bislang nicht durchgegeben worden. Der Antragsteller habe aber sieben Ersatzlieder der Gruppe „F****“ benannt und ausdrücklich darum gebeten, die unerwünschten Lieder nunmehr zu benennen. Er habe zugesagt, das gefährliche Gelände mittels Bauzaun abzuriegeln.

Die Argumentation im Bescheid, es sei zu befürchten, dass Lieder gesungen würden, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllten, sei nicht nachvollziehbar. Die Behörden hätten dem Antragsteller bislang nicht mitgeteilt, welche Lieder nach behördlicher Ansicht Straftatbestände verwirklichten. Der Antragsteller habe dennoch Ersatzlieder benannt, man habe ihm aber nicht mitgeteilt, für welche indizierten Lieder diese Verwendung finden könnten.

Bezüglich des Biotops werde bestritten, dass formell überhaupt ein Schutzstatus vorhanden sei. Im Übrigen sei nicht dargetan, weshalb der vereinbarte Abstand von 10 m nunmehr nicht ausreichend sein solle.

Hinsichtlich des Schallschutzes sei noch anzumerken, dass das erste Haus zwar tatsächlich rund 200 m „von der Quelle entfernt“ stehe. Dies sei aber ausgerechnet das Anwesen des Eigentümers des Veranstaltungsgrundstücks. Die grundsätzlich schutzwürdigen weiteren Häuser stünden entsprechend weiter entfernt. Die Fläche zwischen Schallquelle und Bebauung sei auch nicht frei von Hindernissen, sondern wellig und mit Hecken bestanden, so dass der Schall nicht ungehindert auf die Bebauung treffe. Auch sei das Veranstaltungsgelände von den Häusern her wegen der Vegetation nicht einsehbar.

Es sei auch falsch, dass die Feldwege nur „äußerst erschwert“ zu befahren seien. Die Beteiligten hätten die Wege mit einem Mercedes Sprinter befahren, was problemlos möglich gewesen sei. Die Wege würden für gewöhnlich regelmäßig von erheblich schwereren Schleppern genutzt.

Hilfsweise werde darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung auch versammlungsrechtlichen Schutz genießen müsse. Wie aus der Anmeldung, insbesondere den Rednern und den Musikdarbietungen ersichtlich, liege der Schwerpunkt in der Kundgabe politischer Meinungen. Kinderbetreuung, die Darreichung von Verpflegung und der Unterhaltungscharakter der Musik träten demgegenüber zurück. Deshalb sei mittlerweile auch eine Anmeldung als Versammlung unter freiem Himmel erfolgt.

Auf die weitere Antragsbegründung wird Bezug genommen.

Demgegenüber beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft die Antragsgegnerseite ihre Gefahren einschätzung zur Begehung von Straftaten durch volksverhetzende Liedbeiträge, zur mangelnden Erschließung des Veranstaltungsgrundstückes und zum Immissionsschutz. Darüber hinaus wird auf Gefahren aufmerksam gemacht, die von Gegenveranstaltungen und einer vom Antragsteller auf dem Veranstaltungsgrundstück angemeldeten Versammlung drohten.

Auf die weitere Begründung des Abweisungsantrages wird Bezug genommen.

3.

Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor. Die Verfahrensakte W 5 K 11.607 wurde beigezogen.

Gründe:

1.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

2.

Der angefochtene Untersagungsbescheid der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ist bei summarischer Prüfung rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

3.

Dabei ist schon fraglich, ob nicht unzulässiger Weise die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld als Sicherheitsbehörde gehandelt hat. So wird zwar im Bescheid ausgeführt, die Verwaltungsgemeinschaft erlasse den Bescheid „als Behörde der Mitgliedsgemeinde Roden“. Dann würde es sich um einen Bescheid der Gemeinde Roden handeln, erlassen durch die diese vertretende Verwaltungsgemeinschaft (Art. 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VGemO). In der Tat weist Art. 19 LStVG die dortigen Befugnisse der Gemeinde zu. Diese wird dabei im eigenen Wirkungskreis tätig, weil es um die Aufrechterhaltung der örtlichen Sicherheit und Ordnung geht (Art. 59 Abs. 1 GO; vgl. Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, RdNr. 73 zu Art. 19; Körner in Schiedermair/König, LStVG, Anm. 9 zu Art. 19). Allerdings leitet die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ihre sachliche Zuständigkeit aus Art. 4 Abs. 1 VGemO her. Danach nimmt die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr. Im übertragenen Wirkungskreis haben die Mitgliedsgemeinden keine Zuständigkeit mehr, diese Aufgaben erledigt die Verwaltungsgemeinschaft völlig eigenständig. Hat also vorliegend die Verwaltungsgemeinschaft einen eigenen Bescheid erlassen, würde es sich um einen Bescheid der sachlich unzuständigen Verwaltungsgemeinschaft handeln. Dass die Verwaltungsgemeinschaft einen eigenen Bescheid erlassen wollte, dürfte sich aber auch aus der Rechtsmittelbelehrung, die als Beklagten die Verwaltungsgemeinschaft angibt, ergeben. Soweit eine Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Mitgliedsgemeinde tätig wird, erscheint üblicherweise im Briefkopf der Name der Mitgliedsgemeinde, es wird das Gemeindesiegel verwendet und „i.A.“ gezeichnet. Widerspruch und Klage sind gegen die Gemeinde zu richten (Vgl. Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Anm. 2 a.E. zu Art. 4 VGemO).

Der Bescheid dürfte schon deshalb rechtswidrig sein, weil er von der sachlich unzuständigen Behörde erlassen wurde.

4.

Letztlich kann die Frage aber dahinstehen, weil der angegriffene Untersagungsbescheid (bei Unterstellung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft) jedenfalls auch einer materiellrechtlichen Überprüfung nicht standhält.

5.

Die vom Antragsteller unter dem 28. März 2011 angezeigte Veranstaltung unterfällt Art. 19 LStVG. Es handelt sich – wie offenbar auch bei vorausgegangenen „Frankentagen“ wie 2010 in Obertrubach - um eine „Vergnügung“ i.S. des LStVG. Den Schwerpunkt bilden Musikdarbietungen. Es sollen mehrere Grills betrieben werden. Im Ausschank sollen u.a. Bier und Radler sowie sonstige Getränke sein. Die Veranstaltung sieht ein Kinderprogramm für den Nachmittag vor, auf der Wiese soll ein Trampolin aufgestellt werden. Der Veranstalter rechnet damit, dass Besucher sogar nur wegen des zeitlich vorgerückten Kinderprogramms erscheinen und den Veranstaltungsort bis zum Abend wieder verlassen haben werden. Eine größere Anzahl von Besuchern sollte zunächst in Zelten auf dem Veranstaltungsgrundstück nächtigen.

Die versammlungsrechtlichen Elemente (Redner, politische Liedtexte) treten demgegenüber zurück. Die vom Antragsteller in seinem Antrag aufgeführte Anmeldung einer Versammlung beim Landratsamt Main-Spessart betrifft eine ganz andere Veranstaltung. Dort wird eine „Kundgebung/Wahlveranstaltung/Demonstrationszug“, eine „politische Versammlung als Standkundgebung“ angemeldet. Als Kundgebungsmittel werden Lkw mit Lautsprechern, Rednerbeiträge und Grußworte, Transparente, Flugblätter, Fahnen etc. genannt. Der „4. Nationale Frankentag“ erhält dort das Thema „60 Jahre Mauerbau“. Von einem Kinderprogramm, Ausschank von Bier und Verkauf von Gegrilltem ist nicht die Rede.

Die bei der Gemeinde Roden angemeldete Veranstaltung ist nicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG erlaubnispflichtig. Es handelt sich weder um eine nicht fristgerecht angezeigte (Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG) noch um eine motorsportliche Veranstaltung (Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG), aber auch nicht um eine Veranstaltung, zu der mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG). Eine Untersagung nach Art. 19 Abs. 4 LStVG scheidet danach aus. Art. 19 Abs. 4 LStVG bezieht sich nur auf Veranstaltungen nach Art. 19 Abs. 3 LStVG. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld stützt ihre Untersagung deshalb zu Unrecht auf Art. 19 Abs. 4 LStVG.

6.

In Betracht kommt aber eine Untersagung nach Art. 19 Abs. 5 LStVG. Diese Vorschrift gilt auch für Veranstaltungen, die nicht dem Art. 19 Abs. 3 LStVG unterfallen. Art. 19 Abs. 4 LStVG räumt der Behörde kein Ermessen ein, während die Untersagung nach Art. 19 Abs. 5 LStVG im behördlichen Ermessen steht. Nach den Formulierungen des Untersagungsbescheids scheint die Verwaltungsgemeinschaft trotz der Anwendung des Art. 19 Abs. 4 LStVG von einer Ermessensausübung ausgegangen zu sein („kann...versagen“). Sie will eine „Abwägung“ der für und gegen die Veranstaltung sprechenden Gründe vorgenommen haben. Die Behörde hat aber das nach Art. 19 Abs. 5 LStVG eingeräumte Ermessen schon deshalb nicht pflichtgemäß ausgeübt, weil die Interessen des Antragstellers und Gründe, die für die Veranstaltung sprechen, im Bescheid noch nicht einmal erwähnt werden. Selbst wenn man also den Bescheid als auf der Rechtsgrundlage des Art. 19 Abs. 5 LStVG erlassen ansehen wollte, erwiese er sich wegen Ermessensfehlern als rechtswidrig.

7.

Abgesehen davon ist ein Einschreiten nach Art. 19 Abs. 5 LStVG nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die betroffenen Schutzgüter zulässig. Darunter versteht das Sicherheitsrecht eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem

Schaden, d.h. zu einer Schutzgutverletzung führt. Der Eintritt der Gefahr muss also zwar noch nicht feststehen oder unmittelbar bevorstehen, es müssen aber hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er ohne die konkrete Einzelfallanordnung eintritt (vgl. Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, RdNr. 100 zu Art. 19 m.w.N.). Daran fehlt es vorliegend.

8.

Schließlich kommt eine Untersagung nur in Betracht, wenn Anordnungen für den Einzelfall nicht ausreichen (Art. 19 Abs. 5 Satz 2 LStVG). Einzelanordnungen i.S. von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG gehen der Untersagung vor. Die Untersagung ist die „ultima ratio“.

9.

Soweit die Verwaltungsgemeinschaft meint, es sei „zu befürchten“ dass im Laufe des Auftritts der vorgesehenen Bands Liedtexte gesungen werden, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, soll die Untersagung offenbar der Verhütung von Straftaten dienen. Bloße Befürchtungen einer Behörde reichen aber für die Annahme einer konkreten Gefahr nicht aus. Vorliegend hat der Antragsteller der Verwaltungsgemeinschaft die Texte der Stücke, die während der Veranstaltung gespielt werden sollen, zur Prüfung vorgelegt. Von der Staatsanwaltschaft Würzburg als strafbar angesehene Lieder sollen gegen andere ausgetauscht werden. Allerdings wurden dem Antragsteller nach Aktenlage die betroffenen Lieder nicht benannt. Dieser ist jedenfalls bereit, die von der Staatsanwaltschaft als strafbar angesehenen Lieder durch andere zu ersetzen. Dass es im Rahmen der Darbietungen der Bands zur Verwirklichung von Straftaten kommen wird, ist nach Aktenlage eine durch nichts belegte Vermutung der Behörde. Solche Straftaten können im Übrigen unschwer während des Verlaufs der Veranstaltung wirksam unterbunden werden.

10.

Nichts anderes gilt für die für möglich gehaltene „erhebliche Störung“ des „Biotops mit der Nr. 60230058003“. So ist weder ersichtlich noch nach Aktenlage nachvollziehbar, worin die Gefährdung liegen soll. Erst recht gilt dies im

Hinblick auf Art. 27 BayNatSchG, der Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung das Betretungsrecht der Art. 22 ff. BayNatSchG nur einräumt, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine befürchtete Störung des Biotops nicht durch Einzelanordnungen sichergestellt werden könnte, zumal der Antragsteller sich offenbar in Absprache mit den Behörden verpflichtete, einen Abstand von 10 m zwischen Biotop und Veranstaltung einzuhalten.

11.

Konkrete Anhaltspunkte für immissionsschutzrechtliche Belästigungen der Nachbarschaft sind nicht belegt. Nach den Angaben im Untersagungsbescheid ist das Veranstaltungsgelände ca. 200 m von den nächsten Wohngebäuden entfernt. Eine fachliche Auseinandersetzung der Behörde mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen hat offenbar nicht stattgefunden. Die Behörde hatte über vier Monate Zeit, sich – ggf. unter Einbeziehung der Immissionsschutzbehörden – ein Immissionsschutzkonzept zu erarbeiten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine erhebliche Lärmbelästigung im Sinne des Art. 19 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 LStVG nicht durch Einzelanordnungen unterbunden werden könnte. So ist insbesondere die befürchtete direkte Beschallung der Wohnbebauung ohne weiteres durch Anordnung einer entsprechenden Ausrichtung der Lautsprecheranlage zu verhindern. Abgesehen davon hat der Antragsteller nach Aktenlage bereits zugesichert, die Lautsprecher in Richtung Wald zu positionieren. Auch ist es entgegen der Auffassung der Behörde selbstverständlich möglich, dass etwa während eines Konzerts an den nächstgelegenen Wohnhäusern Schallpegelmessungen durchgeführt werden.

12.

Soweit sich die Verwaltungsgemeinschaft auf die fehlende Annahme der Veranstaltung durch die Bevölkerung des Landkreises Main-Spessart und die mangelnde Sozialadäquanz der Veranstaltung beruft, führt auch dies zu kei-

ner anderen Einschätzung. Diese Kriterien sind nicht per se geeignet, eine Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft i.S. von Art. 19 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 LStVG und damit eine Untersagung zu begründen, können allenfalls bei der Anwendung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben herangezogen werden (vgl. Schenk, a.a.O., RdNr. 14 zu Art. 19), etwa um eine Zulassung kritischer Veranstaltungen doch noch zu ermöglichen.

13.

Soweit im Untersagungsbescheid darauf abgestellt wird, die Erschließung des Veranstaltungsgeländes sei nicht gesichert, der Veranstalter habe kein schlüssiges Konzept vorgelegt, trägt auch diese Argumentation nicht die Untersagung der Veranstaltung. So ist zum einen schon nicht erklärt, welches Schutzgut des Art. 19 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 LStVG gefährdet sein soll. Zum anderen wurde offenbar im vorausgegangenen Kooperationsgespräch das Konzept des Antragstellers akzeptiert und zudem von der Polizei eine (zusätzliche) Parkplatznutzung an der Rothenfelder Straße vorgeschlagen. Warum das nun nicht mehr gelten soll, ergibt sich aus dem Bescheid ebenso wenig wie aus der Behördenakte. Die eventuelle Erforderlichkeit straßenverkehrsrechtlicher und straßen- und wegerechtlicher Erlaubnisse wird durch Art. 19 LStVG nicht berührt.

14.

Soweit im Bescheid vorgetragen wird, auf dem Nachbargrundstück des Veranstaltungsgeländes befänden sich zahlreiche nicht mehr genutzte, teilweise dem Abfallrecht zuzuordnende landwirtschaftliche Fahrzeuge und Materialien sowie Pflastersteine und Metallgegenstände wie Nägel, wird der Veranstalter zu diesem Grundstück hin einen Bauzaun aufstellen. Wenn das Nachbargrundstück eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, wäre zudem ein behördliches Einschreiten gegen den Eigentümer dieses Grundstücks das Mittel der Wahl. Die durch den Zustand dieses Grundstücks hervorgerufenen Gefahren sind dem Antragsteller nicht ohne weiteres zuzurechnen. Soweit Einwirkungsmöglichkeiten des Antragstellers gesehen werden, könnten diese durch Einzelanordnungen nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 LStVG konkretisiert werden.

15.

Insgesamt ist ein Vorgehen nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 LStVG unverhältnismäßig, weil allen bestehenden (Rest-) Risiken durch Einzelanordnungen begegnet werden kann. Die Untersagung schießt nach Aktenlage und der behördlichen Sachverhaltsaufklärung über das Ziel hinaus.

Nach alledem war dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO insgesamt stattzugeben.

Da die Rechtsverfolgung erfolgversprechend ist, war dem Antragsteller antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ***** zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffern I und II dieses Beschlusses steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Ziffer III dieses Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Gegen Ziffer IV dieses Beschlusses steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Gehrsitz

Kolenda

Eichhorn